

SCHNEELAST AUF DÄCHERN

Sollte die örtliche Feuerwehr zu Schneeräumarbeiten auf Gebäudedächern gerufen werden, wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- Grundsätzlich liegt das Räumen von Dächern in der Eigenverantwortung des Gebäudeverantwortlichen (Besitzer) und ist ggf. durch Fachpersonal (z.B. Dienstleistungsunternehmen) durchzuführen.
- Wird durch ein Statikgutachten, das in schriftl. Form vorliegen muss(!), von einem bzw. einer Sachverständigen, (z.B. ZiviltechnikerIn, ZivilingenieurIn f. Bauwesen, BaumeisterIn, ZimmermeisterIn) festgestellt, dass bei vorhandener bzw. drohender Gefahr durch Schnee und Eis **GEFAHR IN VERZUG**, also Einsturzgefahr besteht, ist ein Einsatz der Feuerwehr gerechtfertigt. In der Folge ist das weitere Vorgehen mit dem Bürgermeister / der Bürgermeissterin als behödl. EinsatzleiterIn abzusprechen und der Einsatz in geeigneter Weise durchzuführen. Eine etwaige Kostenfreiheit im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 3 Oö. FWG ist im Einzelfall zu prüfen.
- Weiters sind von o.a. Sachverständigen die Sicherungsmaßnahmen (Vorgangsweise beim Abräumen, max. Anzahl der Personen die das Dach betreten dürfen, eventuelle Pölzmaßnahmen, Räumen des Gebäudes etc.) vorzugeben.
- Für notwendige Sicherungsmaßnahmen hat die Technische Einsatzleitung zu sorgen.
- Sämtlicher Sachverhalt ist zu dokumentieren und schriftlich festzuhalten.
- Die der Gemeinde vorgesetzte Behörde (Bezirkshauptmannschaft) ist von der behödl. Einsatzleitung in Kenntnis zu setzen.





INFORMATION SCHNEELAST AUF DÄCHERN

05.12.2023

www.oefv.at

- Sollte mit den zur Verfügung stehenden Einsatzkräften (Feuerwehr, Firmenpersonal, Gemeindepersonal etc.) nicht das Auslangen gefunden werden können, kann die Behörde das Österr. Bundesheer gem. § 2 Abs. 1 lit. c Wehrgesetz 2001 im Wege des Oö. Landes-Feuerwehrkommandos als Zentraleitung des Katastrophenhilfsdienstes der Oö. Landesregierung, zur Assistenzleistung anfordern.
- Von der Direktion für Inneres und Kommunales beim Amt der Oö. Landesregierung, wurden mit Schreiben vom 3. Februar 2023 alle Bezirkshauptmannschaften, Magistrate und Gemeindeämter darüber informiert, dass bei Eintritt derartiger Situationen, in baurechtlicher Hinsicht auf das Rundschreiben vom 09.02.2006, BauR-091526/1-2006-Pe/Vi, verwiesen wird. Dieses ist für die Behörden im GemNet (<https://gemnet.ooe.intra.gv.at/intranet/16566.htm>) abrufbar. Insbesondere wird auf die darin enthaltenen Ausführungen zur Frage hingewiesen, unter welchen Voraussetzungen die Baubehörde in solchen Fällen (baupolizeilich) einzuschreiten hat. Die im Rundschreiben dargestellte Rechtslage entspricht nach wie vor dem aktuellen Stand.



©Hermann Kollinger

- Die ÖNORM B 1991-1-3 weist die charakteristische Schneelast (am Boden) mit einer Schneelastkarte (Raster 50 x 50 m) für ganz Österreich aus. Die ausgewiesenen Werte (sk) berücksichtigen eine 50 jährliche Auftretswahrscheinlichkeit. Die nominelle Schneelast auf dem Dach wird über einen Abminderungsfaktor (abhängig von der Dachneigung) ermittelt.

ALLGEMEINE HINWEISE

- Absturzsicherung verwenden!
- Höhenretter erforderlich?
- Kran oder Hubrettungsgerät erforderlich?
- Schneehexen und Schneeschaufeln besorgen
- Rettungsbretter eignen sich zum Abstecken von Schneeblöcken



INFORMATION SCHNEELAST AUF DÄCHERN

05.12.2023

- Einsatz kleiner Schneefräsen prüfen
- Konstruktion auf Standsicherheit und Betretbarkeit prüfen
- Konstruktion auf Beschädigungen (verbogene Trapezbleche,...) bzw. Schwachstellen (Lichtkuppeln,...) prüfen!
- Schneeabwurfzone am Boden entsprechend absichern
- Absturzgefahr im Bereich von Lichtkuppeln, Lichtbändern sowie Shedverglasungen und Dachkanten
- alte Welleternitdächer neigen zum Bruch einzelner Tafeln
- Trapezblechdächer neigen zu Einsturzgefahr
- Achtung bei Solarthermie- oder Photovoltaikanlagen:
 - o Die Module dieser Anlagen dürfen grundsätzlich nicht betreten werden!
 - o bei zerstörten PV-Modulen besteht die Gefahr des elektrischen Schlages! Sicherheitsabstände einhalten und Elektrofachkraft hinzuziehen!
 - o Absturzgefährdete Anlagenteile sind zu sichern oder gegebenenfalls durch Fachkundige zu demontieren!
- Foliendächer können sehr leicht mit Schaufeln beschädigt werden, daher diese nicht bis zur Abdichtung räumen – Altschneesicht bestehen lassen
- Bei Blechdächern kontrollieren ob Eiskrallen das Abrutschen der Schneesicht verhindern
- Bei Blechdächern Altschneesicht bestehen lassen, um Hängenbleiben an den Falzen zu verhindern
- An den Randbereichen beginnen und Dächer möglichst gleichmäßig entlasten
- Bei Flachdächern Schneeböcke entsprechend der Größe der Schneehexen mit Rettungsbrettern abstechen.
- Bei Steildächern kann versucht werden mit einem Drahtseil oder einer Kette die Schneesicht vom Altschnee abzuschneiden und somit eine Dachlawine auszulösen. ⇨ Absturzsicherung, Verschüttungsgefahr!
- Bei längeren Einsätzen Versorgung und Ablöse sicherstellen





Außergewöhnliche Schneelasten auf Gebäuden; baubehördliche Zuständigkeit - Rundschreiben

Baurechtsabteilung

An die

Bezirkshauptmannschaften, Magistrate und
Gemeindeämter

Geschäftszeichen:

BauR-091526/1-2006-Pe/Vi

Bearbeiter/in:

Mag. Karlheinz Petermandl

Telefon: 0732/7720-12446

Fax: 0732/7720-212844

E-Mail: baur.post@ooe.gv.at

09. Februar 2006

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus **höchst aktuellem** Anlass sieht sich die Aufsichtsbehörde zu folgender Information veranlasst:

1.

Auf Grund des bisher sehr schneereichen Winters haben sich Schneemengen auf Dächern abgelegt, für deren Lasten die Dachkonstruktionen vielfach nicht ausgelegt sind. Aus diesem Grund ist es vereinzelt auch schon zu Dacheinstürzen mit schwerwiegenden Folgen gekommen. Die für die nächsten Tage prognostizierten weiteren Schneefälle lassen eine Verschärfung der Situation befürchten.

2.

Da Schnee auf Dächern zivilrechtlich zu den typischen Gefahren eines Hauses gehört, wird **primär** der jeweilige **Gebäudeeigentümer** dafür **verantwortlich** sein, dass alle notwendigen Vorkehrungen zur Abwehr von gefährlichen Überbelastungen getroffen werden (z.B. Abräumen des Daches von Schnee).

2.1

Erlangt allerdings die örtlich zuständige **Baubehörde** davon **Kenntnis**, dass eine Verletzung der Erhaltungspflicht (§ 47 Oö. BauO 1994) vorliegt oder schon ein Baugebrechen (§ 48 leg.cit.) eingetreten ist, hat sie dem **unverzüglich** nachzugehen und – sollte der Gebäudeeigentümer nicht selbst sofort entsprechende Maßnahmen treffen – baubehördlich **einzuschreiten**. Ist im Einzelfall bereits von einer Gefährdung von Personen oder Sachwerten und damit von einem **Baugebrechen** auszugehen, **hat** die Baubehörde jedenfalls die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (die bis zur vorübergehenden Sperre betroffener Gebäudeteile gehen können) anzuordnen.

Sollte sich bei behördlichen Maßnahmen die Beiziehung eines bautechnischen **Sachverständigen** als erforderlich erweisen, können diese bei den **Bezirksbauämtern** – im Rahmen der verfügbaren Personalressourcen – angefordert werden. Bei den Bezirksbauämtern können im Übrigen auch nähere Informationen zum Thema Schneelasten eingeholt werden.

2.2

Die Aufsichtsbehörde **empfiehlt** den **Gemeinden** (als Gebäudeeigentümer) im Hinblick auf die unter Punkt 2. dargestellte Verantwortlichkeit **vorrangig** ihre eigenen sowie sonst öffentlichen Zwecken dienende Gebäude **präventiv** zu überprüfen. In **diesen** Fällen sollten zur Einschätzung des Gefährdungspotenzials in **erster** Linie aufgrund ihrer Detailkenntnisse die für die Errichtung Verantwortlichen (Bauleiter, Statiker, Bau- und Zimmermeister etc.) beigezogen werden.

Eine entsprechende Vorgangsweise könnte im Übrigen auch Eigentümern sonstiger "sensibler" Bauten (wie größere Flachdachhallen oder Gebäude für größere Menschenansammlungen) empfohlen werden.

2.3

Sowohl bei der Überprüfung als auch beim Abräumen von Schnee sollte aus Sicherheitsgründen **dringend** Folgendes beachtet werden:

- konkrete Maßnahmen immer unter **Aufsicht** fachkundiger Personen;
- entsprechende **Vorsorge** für die Sicherheit von Personen (wie Überprüfungs-, Schneeräumpersonal, Einsatzkräfte);
- **Absicherung** des Gefährdungsbereiches sowohl bei vermuteter Einsturzgefahr als auch bei Gefahr von Dachlawinen (erforderlichenfalls auch Sperre von Straßen und Wegen).

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:

Im Auftrag





An die

Bezirkshauptmannschaften, Magistrate und
Gemeindeämter

Linz, 03.02.2023

**Außergewöhnliche Schneelasten auf Gebäuden;
baubehördliche Zuständigkeit – Hinweis auf
Rundschreiben vom 09.02.2006, BauR-091526/1-
2006-Pe/Vi**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach der aktuellen Schneewarnung der GeoSphere Austria, Bundesanstalt für Geologie, Geophysik, Klimatologie und Meteorologie, Regionalstelle Salzburg und Oberösterreich, vom 02.02.2023 ist aufgrund der Wetterlage bis einschließlich kommenden Montag auch in Teilen von Oberösterreich mit ergiebigen Schneefällen zu rechnen. Das damit verbundene Gefahrenpotential erhöht sich durch den prognostizierten starken bis stürmischen Wind.

Betroffen von dieser Warnung sind in erster Linie die Bezirke Gmunden, Kirchdorf, Steyr-Land und Vöcklabruck.

Die angekündigte Wetterlage könnte dazu führen, dass sich erhebliche Schneemengen auf den Dächern von Gebäuden und sonstigen Bauwerken ansammeln, was in statischer Hinsicht bei Dachkonstruktionen, die für solche Lasten nicht ausgelegt sind, zu Problemen führen kann.

Sollte eine derartige Situation eintreten, rufen wir in baurechtlicher Hinsicht unser Rundschreiben vom 09.02.2006, BauR-091526/1-2006-Pe/Vi, in Erinnerung, das im GemNet (<https://gemnet.ooe.intra.gv.at/intranet/16566.htm>) abrufbar ist. Insbesondere wird auf die darin enthaltenen Ausführungen zur Frage hingewiesen, unter welchen Voraussetzungen die Baubehörde in solchen Fällen (baupolizeilich) einzuschreiten hat.

Die im Rundschreiben dargestellte Rechtslage entspricht nach wie vor dem aktuellen Stand.

An den Oö. Landes-Feuerwehrverband ergeht eine gesonderte Ausfertigung dieses Schreibens.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Carmen Breitwieser

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.